



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

15. Nov. 1989

2031

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Verfügung (gemäss Bel-
 Verbot der Ausfuhr in den Irak von biotechnischen Apparaten,
 welche zur Produktion von bakteriologischen Kampfstoffen ver-
 wendet werden können

Aufgrund des Antrages des EDA vom 8. November 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Firma CHEMAP AG, Hölzliwisenstrasse 5, 8604 Volketswil, wird untersagt, die folgenden im Vertrag vom 19. Juli 1988 mit der irakischen Beschaffungsorganisation TSMID, P.O. Box 10037, Bagdad, aufgeführten und angeblich für eine Produktionsanlage von SCP in Al-Latefeah/Bagdad bestimmten biotechnischen Apparate oder gleichwertige Ersatzprodukte direkt oder über ein Drittland in den Irak zu exportieren:
 - Produkte-Fermenter 4500 Liter samt Ersatzteilen
 - Seed Fermenter 300 Liter samt Ersatzteilen
 - Separator/Zentrifuge BTUX 510 samt Ersatzteilen
2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Haft oder mit Busse bestraft.
3. Die Zollbehörden werden angewiesen, das erlassene Verbot zu überwachen und im Falle der versuchten Ausfuhr die betreffenden Waren zu beschlagnahmen.





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 - 2 -
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Verfügung (gemäss Bei-
 lage) in Absprache mit dem EDA, zu eröffnen.

Bern, den 5. November 1989

Für getreues Protokoll
 der Protokollführer:

Nicht an die Presse

Verbot der Ausfuhr in den Irak von biotechnischen Apparaten,
 welche zur Produktion von bakteriologischen Kampfstoffen vor-
 verwendet werden können

Zusammenfassung

Im Juli 1988 schloss Chemap AG, 8604 Volketswil, mit der
 staatlichen irakischen Beschaffungsorganisation TSMID einen
 Vertrag im Wert von rund 5,5 Mio Franken über die Erstellung
 und Lieferung einer schlüsselfertigen Anlage ab, deren offi-
 zieller Verwendungszweck mit der Produktion von einzelligen
 Proteinen (Single Cell Protein/SCP) angegeben wurde.

Aufgrund der fachlichen und nachrichtendienstlichen Auswer-
 tung aller bekanntgewordenen Daten und Fakten muss heute an-
 genommen werden, dass der Irak die in der Schweiz bestellte
 Produktionsanlage je nach Bedarf für die Herstellung von bio-
 bakteriologischen Kampfstoffen verwenden wird. Mit
 der Produktion der Produktionsausrüstungen soll Ende November
 begonnen werden.

Protokollauszug an:				
<input type="checkbox"/> ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Beilage				
Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	5	-
X		EMD	5	-
X		EFD	7	-
X		EVD	5	-
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		

Es ist zu betonen, dass der Irak chemische Kampfstoffe ein-
 stellt. Es gibt ferner glaubwürdige Hinweise, dass er
 die Fähigkeit zur eigenen biologischen Kampfführung



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Vertraulich

Bern, den 8. November 1989

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

**Verbot der Ausfuhr in den Irak von biotechnischen Apparaten,
welche zur Produktion von bakteriologischen Kampfstoffen ver-
wendet werden können**

1. Zusammenfassung

Im Juli 1988 schloss Chemap AG, 8604 Volketswil, mit der staatlichen irakischen Beschaffungsorganisation TSMID einen Vertrag im Wert von rund 5,5 Mio Franken über die Erstellung und Lieferung einer schlüsselfertigen Anlage ab, deren offizieller Verwendungszweck mit der Produktion von einzelligen Proteinen (Single Cell Protein/SCP) angegeben wurde.

Aufgrund der fachlichen und nachrichtendienstlichen Auswertung aller bekanntgewordenen Daten und Fakten muss heute angenommen werden, dass der Irak die in der Schweiz bestellte Produktionsanlage je nach Bedarf für die Herstellung von biologischen/bakteriologischen Kampfstoffen verwenden wird. Mit der Lieferung der Produktionsausrüstungen soll Ende November 1989 begonnen werden.

Es ist unbestritten, dass der Irak chemische Kampfstoffe eingesetzt hat. Es gibt ferner glaubwürdige Hinweise, dass er sich um die Fähigkeit zur eigenen biologischen Kampfführung

bemüht. Irak hat das Uebereinkommen von 1972 über ein Verbot des Einsatzes und der Herstellung von B-Waffen nicht ratifiziert.

Der Bundesrat hat den irakischen Einsatz von chemischen Waffen mehrmals verurteilt und betrachtet auch den Einsatz und die Herstellung von bakteriologischen Waffen als völkerrechtswidrig. Er hat das B-Waffen-Uebereinkommen von 1972 bereits am 4. Mai 1976 ratifiziert. In diesem Abkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten u.a., andere Staaten bei der Herstellung oder dem Erwerb von bakteriologischen und biologischen Waffen nicht zu unterstützen.

Aufgrund der geschilderten Situation wäre es nicht zu verantworten und unseren aussenpolitischen Beziehungen und völkerrechtlichen Verpflichtungen abträglich, wenn biotechnische Apparate aus der Schweiz in den Irak geliefert würden, die direkt oder indirekt für die Produktion von bakteriologischen Waffen bestimmt sind. Die Ausfuhr ist deshalb gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung zu verbieten.

2. Zum Sachverhalt

Bei der Firma Chemap AG, Volketswil, handelt es sich um einen seit 1942 bestehenden und gut renommierten Betrieb, der Apparate und Produkte für die mikrobiologische Forschung und Technik produziert. Das Unternehmen machte in den vergangenen Jahren eine finanzielle Krise durch und wurde deshalb 1987 von der schwedischen Gruppe ALFA-LAVAL übernommen, welche Chemap mit grossen Kosten gänzlich redimensionierte. Die Firma beschäftigt zur Zeit 150 Personen. Auftrags- und Finanzlage sind weiterhin unbefriedigend.

Chemap hat stets behauptet, und tut dies auch heute noch, dass die zu liefernde Produktionsanlage in der angefertigten Ausführung zur Produktion von pathogenen Mikroben ungeeignet

sei. Dies gelte auch für die sensiblen Teile wie die Fermentur und die Zentrifuge. Das Fehlen von Hochsicherheitseinrichtungen sei ein Zeichen dafür, dass es sich um eine ungefährliche Fabrik handle.

Die bekanntgewordenen Daten und Fakten weisen jedoch eindeutig darauf hin, dass die in der Schweiz bestellte Anlage nicht zur Produktion von einzelligen Proteinen (SCP), sondern von **lebenden** Bakterien bzw. Krankheitserregern bestimmt ist. Selbst ohne zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, die in einem späteren Zeitpunkt in die Anlage eingebaut werden könnten, wäre es möglich, in grossem Umfange für Tier und Pflanzen schädliche Bakterien herzustellen.

Zu Besorgnis Anlass gibt besonders die Grösse der Fermentationsanlage, die ein Volumen von 4500 Litern aufweist. Der Irak wäre damit zum ersten Mal in der Lage, auf industrieller Grundlage in grossem Masstab mikrobiologische Stoffe zu produzieren.

Negativ fallen bei der Beurteilung vor allem die äusseren Umstände ins Gewicht, unter denen der Vertrag abgeschlossen und in der Folge durchgeführt wurde. Sie weichen stark von dem ab, was sonst auf diesem Gebiet zwischen Geschäftsleuten üblich ist. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang: grosse Geheimhaltung des irakischen Kunden; Schweigepflicht von Chemap; Nichtbekanntgabe der wirklichen Betreiber der Anlagen; unvollkommene und widersprüchliche Angaben über die zu produzierenden Substanzen; nachträgliche Vertragsabänderungen; gezielte Fehlinformationen; handgeschriebene Vertragsbestimmungen; anonyme irakische Unterschrift im Hauptvertrag; dauernder Wechsel der mit dem Projekt im Irak betrauten Personen etc.

3. Interessenlage

Es muss damit gerechnet werden, dass der Schweiz erheblicher politischer Schaden erwächst, wenn Chemap biotechnische Apparate in den Irak liefert, die zur Produktion von biologischen Kampfstoffen verwendet werden können. Die USA und Israel sind bereits im EDA vorstellig geworden und haben dieses ersucht, ein Ausfuhrverbot zu erlassen und die Erstellung der Anlage zu untersagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch andere westliche Staaten und die "Intelligence Community" über diesen Fall orientiert sind und die weitere Entwicklung genauestens verfolgen. Würde den Dingen freier Lauf gelassen, so wäre mit massiven Vorwürfen und Pressekampagnen zu rechnen. Auch die schwedische Regierung wünscht ein Ausfuhrverbot und hat dies dem schwedischen Mutterhaus von Chemap, ALFA-LAVAL, nahegelegt. Gleichzeitig liess uns das schwedische Aussenministerium wissen, dass es an einer Verhinderung des Exportes dieser Anlage sehr interessiert sei.

Der Irak kann verständlicherweise nicht zugeben, dass die von Chemap zu erstellende Anlage etwas mit der bakteriologischen Kriegsführung zu tun habe. Das irakische Industrieministerium, welches ebenfalls für die Kriegswirtschaft zuständig ist, hat denn auch zuhanden der Bundesbehörden eine offizielle schriftliche Garantieerklärung über den ausschliesslich zivilen Gebrauch der Anlage ausgestellt.

Ein von der Schweiz ausgesprochenes Exportverbot würde wahrscheinlich zu einer Reaktion des Iraks führen. Diese dürfte in erster Linie das schweizerische Unternehmen treffen. Die schweizerischen Wirtschaftsinteressen dürften davon kaum nachhaltig berührt werden. Unsere diplomatischen Beziehungen würden allerdings dann einer Bewährungsprobe unterzogen, wenn der Fall in die Öffentlichkeit gelangen oder gar in der Presse hochgespielt werden sollte. Da der Irak bereits chemische Waffen eingesetzt hat und nicht bereit ist, die BW-Kon-

vention zu ratifizieren, muss er allerdings in Kauf nehmen, dass eine Vertragspartei des B-Waffen-Uebereinkommens derartige Schritte ergreift.

Chemap hat zu Beginn des laufenden Jahres den Mittelostdienst im Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) und dieses die politische Direktion im EDA über den Vertragsabschluss informiert. Die genannten Bundesstellen haben stets unmissverständlich auf die grossen Gefahren aufmerksam gemacht und vor den gravierenden Folgen eines Vertragsabschlusses gewarnt, solange die ausschliesslich friedliche Verwendung der Anlage nicht klar und zweifelsfrei feststehe. Ein Verzicht wurde nahegelegt. Die Firma schlug diese Bedenken jedoch in den Wind. So bestätigte sie denn auch den Vertrag schriftlich, wenige Tage nur nachdem sie an das BAWI gelangt war, und ohne das Ergebnis einer vereinbarten mündlichen Aussprache abzuwarten. Chemap informierte in der Folge die Behörden weiterhin, jedoch vor allem um diese zu beschwichtigen und Unbedenklichkeitsbeweise zu erbringen. Mit Brief vom 29. September 1989 forderte der Staatssekretär des EDA die Leitung der Chemap ausdrücklich auf, die geplante Erstellung der Anlage einzustellen.

An einer am 19. Oktober 1989 in Bern zwischen dem Staatssekretär des EDA und der Geschäftsführung von Chemap durchgeführten Besprechung willigte Chemap schliesslich ein, die Produktion sofort zu beenden und auf die Erfüllung des Vertrages zu verzichten. Chemap forderte jedoch gleichzeitig den förmlichen Erlass eines Ausfuhrverbotes, da auf diese Weise die Rechtslage des Unternehmens gegenüber dem irakischen Käufer erheblich verbessert wird. Chemap sei ohne diesen Erlass zivilrechtlich weiterhin zur Lieferung verpflichtet.

Je nach Ausgang des im Vertrag vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahrens dürften Chemap wegen Nichterfüllung des Vertrags Verluste entstehen. Eine Haftung des Bundes hiefür besteht jedoch nicht (Art. 3 des Verantwortlichkeitsgesetzes, SR 170.32)

4. Rechtliche Grundlagen

Die Ausfuhr der vorgesehenen Produktionseinrichtungen und biotechnischen Apparate, insbesondere für die "sensiblen" Fermenter und die Zentrifuge, wird vom geltenden Landesrecht nicht erfasst. Sie fällt nicht unter das Kriegsmaterialgesetz (SR 514.51), weil die Waren als Produktionseinrichtungen bzw. -apparate selber nicht als Kampfmittel verwendet werden können (Art. 1 KMG). Die Ausfuhr kann auch nicht aufgrund des Aussenwirtschaftsgesetzes (SR 946.201) verhindert werden. Dieses Gesetz kann grundsätzlich nur angerufen werden, wenn ausländische Massnahmen oder Verhältnisse schweizerische Massnahmen zum Schutz der schweizerischen Wirtschaft erfordern ("Retorsionsgesetz"), was jedoch nicht der Fall ist.

Das Uebereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen, das die Schweiz 1976 ratifiziert hat, sieht in Artikel III folgendes vor: "Jeder Vertragsstaat dieses Uebereinkommens verpflichtet sich, die in Artikel I bezeichneten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen Staat, eine Gruppe von Staaten oder internationale Organisationen weder zu unterstützen noch zu ermutigen noch zu veranlassen, sie herzustellen oder in anderer Weise zu erwerben."

Eine direkte Rechtspflicht zur generellen Kontrolle der Ausfuhr von biotechnischen Ausrüstungen, wie sie von der Firma Chemap hergestellt werden, kann aus dem genannten Artikel allerdings nicht hergeleitet werden. Immerhin kann man sich fragen, ob die Schweiz durch das Tolerieren des in Frage stehenden Exportes nicht wenigstens Sinn und Geist des Uebereinkommens von 1972 verletzen würde. Dies insbesondere, weil die Exporte in ein Land gehen sollen, das diese Konvention nicht ratifiziert hat und im Begriffe ist, ein Potential zur bakteriologischen Kriegsführung aufzubauen und ferner in

Krieg mit dem Iran und der Bekämpfung von Kurden chemische Kampfstoffe eingesetzt hat.

Beim geltenden Rechtszustand kann somit die Ausfuhr nur durch eine Verfügung des Bundesrates gestützt auf Art. 102 Ziff. 8 BV verhindert werden, wonach der Bundesrat die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen zu wahren hat. Direkt gestützt auf diese Bestimmung ist der Bundesrat befugt, notwendige Massnahmen zu treffen, um die Störung der Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten zu vermeiden, um die Erhaltung der internationalen Stellung und des Ansehens der Schweiz zu gewährleisten und um die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch die Schweiz sicherzustellen.

In Anbetracht der auf dem Spiele stehenden aussenpolitischen und humanitären Interessen unseres Landes betrachten wir die Voraussetzungen für einen solchen direkt auf die BV abgestützten Eingriff des Bundesrates erfüllt. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit werden nur die sensiblen biotechnischen Apparate, wie Fermenter und Zentrifuge einem Exportverbot in den Irak unterstellt. Auf eine Rechtsverordnung gestützt auf diesen Verfassungsartikel kann verzichtet werden, da es sich hier um einen Einzelfall handelt.

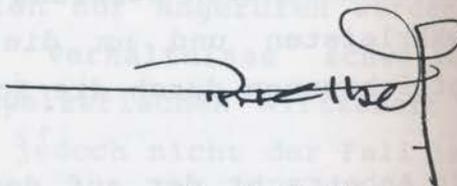
5. Ergebnis der Rücksprache mit den interessierten Dienststellen

Die mitinteressierten Dienststellen des EJPD (Bundesamt für Justiz, Bundesanwaltschaft), EVD (Bundesamt für Aussenwirtschaft), EMD (Rechtsabteilung DMV) und EFD (Rechtsdienst der Eidg. Finanzverwaltung) wurden im kleinen Mitberichtsverfahren konsultiert und sind mit Antrag und Verfügung einverstanden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage: Beschlussentwurf
Verfügung

Zum Mitbericht an: EVD, EJPD, EMD, EFD

- Protokollauszug an: - EDA
- EVD/BAWI
- EJPD
- EFD
- EMD

V e r t r a u l i c h

Verbot der Ausfuhr in den Irak von biotechnischen Apparaten, welche zur Produktion von bakteriologischen Kampfstoffen verwendet werden können

Aufgrund des Antrages des EDA vom 8. November 1989 ver-
pflichtet die Schweiz, andere Staaten bei der Herstellung von
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Firma CHEMAP AG, Hölzliwisenstrasse 5, 8604 Volketswil, wird untersagt, die folgenden im Vertrag vom 19. Juli 1988 mit der irakischen Beschaffungsorganisation TSMID, P.O. Box 10037, Bagdad, aufgeführten und angeblich für eine Produktionsanlage von SCP in Al-Latefeah/Bagdad bestimmten biotechnischen Apparate oder gleichwertige Ersatzprodukte direkt oder über ein Drittland in den Irak zu exportieren:
 - Produkte-Fermenter 4500 Liter samt Ersatzteilen
 - Seed Fermenter 300 Liter samt Ersatzteilen
 - Separator/Zentrifuge BTUX 510 samt Ersatzteilen
2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Haft oder mit Busse bestraft.
3. Die Zollbehörden werden angewiesen, das erlassene Verbot zu überwachen und im Falle der versuchten Ausfuhr die betreffenden Waren zu beschlagnahmen.

4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Verfügung (gemäss Beilage) in Absprache mit dem EDA, zu eröffnen.

Für getreues Protokoll
der Protokollführer:

Lufthund der Eidgenossenschaft des EDA vom 8. November 1989

WITKONKORDANZ MITTERRANEA SECTO
WITKONKORDANZ des Mittelmeerraums wird

beschlossen:



Der Firma CHEMAR AG, Hüttenstrasse 2, 8804 Volketswil,
wird unterzagt, die folgenden im Vertrag vom 19. Juli 1988
mit der irakischen Beschaffungsorganisation TSMIO, P.O. Box
19031, Bagdad, aufgeführten und angeführt für eine Produk-
tionsanlage von SCR in Al-Jatetah/Bagdad bestimmten biotech-
nischen Apparate oder gleichwertige Ersatzprodukte direkt
über den Irak in den Irak zu exportieren:

- Produkte-Fermenter 4800 Liter samt Ersatzteilen
- 2x2 Fermenter 300 Liter samt Ersatzteilen
- Separator/Verdrücker BIUX 510 samt Ersatzteilen

2. Verhandlungen gegen diese Verfügung werden geführt mit
der Schweizerischen Zentralforschungsinstitut für Hefe- und
Gärungsprozesse, D-7050, Osnabrück, D-7050, Osnabrück

Die Zollbehörden werden angewiesen, die Einfuhr der
vorstehenden und im Falle der Verzögerung die Einfuhr der
waren zu beschleunigen.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT,

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung

hat in Sachen Exporte der Firma CHEMAP AG, Volketswil, nach Irak

erwogen:

Das internationale Uebereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischer (biologischer) Waffen (in Kraft für die Schweiz seit 1976) verpflichtet die Schweiz, andere Staaten bei der Herstellung von bakteriologischen Kampfstoffen nicht zu unterstützen.

Der Export von biotechnischen Apparaten, deren ausschliesslich friedliche Verwendung nicht sichergestellt ist, ist geeignet, die auswärtigen Beziehungen der Schweiz zu stören, das internationale Ansehen der Schweiz zu beeinträchtigen und das Völkerrecht zu verletzen.

verfügt:

1. Der Firma CHEMAP AG, Hölzliwisenstrasse 5, 8604 Volketswil, wird untersagt, die folgenden im Vertrag vom 19. Juli 1988 mit der irakischen Beschaffungsorganisation TSMID, P.O. Box 10037, Bagdad, aufgeführten und angeblich für eine Produktionsanlage von SCP in Al-Latefeah/Bagdad bestimmten biotechnischen Apparate oder gleichwertige Ersatzprodukte direkt oder über ein Drittland in den Irak zu exportieren:

- Produkte-Fermenter 4500 Liter samt Ersatzteilen
- Seed-Fermenter 300 Liter samt Ersatzteilen
- Separator/Zentrifuge BTUX 510 samt Ersatzteilen

2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Haft oder mit Busse bestraft.

3. Die Zollbehörden werden angewiesen, das erlassene Verbot zu überwachen und im Falle der versuchten Ausfuhr die betreffenden Waren zu beschlagnahmen.

4. Mitteilung durch die Bundeskanzlei an:

- CHEMAP AG, c/o Rechtsanwalt Dr. R. Weber, Bahnhofstr. 44, Zürich

- Eidgenössische Zollverwaltung

3003 Bern, 8. November 1989

Im Namen des Bundesrates

Der Bundeskanzler:



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung

hat in Sachen Exporte der Firma CHEMAP AG, Volketswil, nach Irak

erwogen:

Das internationale Uebereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischer (biologischer) Waffen (in Kraft für die Schweiz seit 1976) verpflichtet die Schweiz, andere Staaten bei der Herstellung von bakteriologischen Kampfstoffen nicht zu unterstützen.

Der Export von biotechnischen Apparaten, deren ausschliesslich friedliche Verwendung nicht sichergestellt ist, ist geeignet, die auswärtigen Beziehungen der Schweiz zu stören, das internationale Ansehen der Schweiz zu beeinträchtigen und das Völkerrecht zu verletzen.

verfügt:

1. Der Firma CHEMAP AG, Hölzliwisenstrasse 5, 8604 Volketswil, wird untersagt, die folgenden im Vertrag vom 19. Juli 1988 mit der irakischen Beschaffungsorganisation TSMID, P.O. Box 10037, Bagdad, aufgeführten und angeblich für eine Produktionsanlage von SCP in Al-Latefeah/Bagdad bestimmten biotechnischen Apparate oder gleichwertige Ersatzprodukte direkt oder über ein Drittland in den Irak zu exportieren:

- Produkte-Fermenter 4500 Liter samt Ersatzteilen
- Seed-Fermenter 300 Liter samt Ersatzteilen
- Separator/Zentrifuge BTUX 510 samt Ersatzteilen

15. Nov. 1989
2032

2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Haft oder mit Busse bestraft.

3. Die Zollbehörden werden angewiesen, das erlassene Verbot zu überwachen und im Falle der versuchten Ausfuhr die betreffenden Waren zu beschlagnahmen.

4. Mitteilung durch die Bundeskanzlei an:

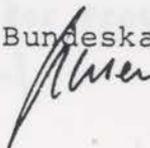
- CHEMAP AG, c/o Rechtsanwalt Dr. R. Weber, Bahnhofstr. 44, Zürich

- Eidgenössische Zollverwaltung

Bern, 15. November 1989

IM AUFTRAG DES BUNDESRATES

Der Bundeskanzler



Veröffentlichung:

Anlagenblatt

Ordnung Nr.	Art.	Art.	Art.
1	104	10	-
2	105	8	-
3	106		
4	107	10	-
5	108	5	-
6	109		
7	110	8	-
8	111		
9	112		